

## Beschluss AS 079A/20

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin begrüßt die Einrichtung einer Kooperationsplattform für die Berlin University Alliance und betrachtet diese als wesentliches Instrument der Zusammenarbeit. Der Akademische Senat möchte seine diesbezüglichen Bedenken zum Ausdruck bringen und regt für das weitere parlamentarische Verfahren folgende Änderungen und Ergänzungen an:

Die Kompetenzen der Akademischen Senate und des Fakultätsrates der Charité dürfen nicht eingeschränkt werden. Dies gilt besonders für haushaltsrelevante Entscheidungen und Entscheidungen nach § 38 Abs. 3 BerlHG.

Zu § 3: Wir halten den neu eingefügten Satz 1 für missverständlich, da Aufgabe der Plattform auch die Anschaffung und der Betrieb von Forschungsinfrastrukturen ist. Das Einrichtungs-gesetz der Plattform sollte präzisieren, dass Mitwirkungsrechte der akademischen Gremien und Vertretungen in den Partnerinstitutionen nicht berührt werden und die akademischen Gremien und Vertretungen bei Entscheidungsfindungsprozessen frühzeitig beteiligt werden.

Zu § 7: Wünschenswert wäre nach unserer Auffassung, dass die in § 7 Abs. 1 geregelte Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates folgendermaßen geändert wird: Dem Wissenschaftlichen Rat gehören jeweils ein Dekan bzw. eine Dekanin der vier Partnerinstitutionen an sowie jeweils ein Mitglied jeder Statusgruppen jeder der vier Partner, die von den jeweiligen akademischen Senaten bzw. dem Fakultätsrat der Charité eingesetzt werden. Mit Rede- und Antragsrecht: eine gemeinsame Vertretung der Frauenbeauftragten, der Personalvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen der Partner. Der Rat hat das Recht, auch ohne den Vorstand zu tagen.

Zu den Aufgaben des Rates: Wir schlagen folgende Änderung von Abs. 3 vor: (3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

1. Kritische Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und
2. Stellungnahme zum Entwurf der Satzung und des Haushaltsplans.

Zu § 15 Abs. 4: Es sollte die Übergangsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden. Entsprechendes gilt für die zuständigen Frauen- und Schwerbehindertenvertretungen.

Als Zusatzregelung schlagen wir Folgendes vor:

Die Mitglieder des Vorstands sind gegenüber den Akademischen Senaten (bzw. dem Fakultätsrat der Charité) zur Rechenschaft verpflichtet.